

Die Familie Mutach und das bernische Kanzleiwesen im 18. Jahrhundert

Autor(en): **Michel, Hans A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **27 (1965)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-244554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE FAMILIE MUTACH UND DAS BERNISCHE KANZLEIWESEN IM 18. JAHRHUNDERT

Von Hans A. Michel

Uns heutigen Schweizerbürgern kommt höfisches Zeremoniell gerne steif, fremd und überholt vor. Wir vergessen aber leicht, daß vor 200 Jahren bei uns auch starre Förmlichkeiten herrschten. So war das öffentliche Leben im alten Bern des 18. Jahrhunderts von einem Übermaß an streng geregelten und gehüteten Gepflogenheiten ausgefüllt. Einzelne davon mochten ihren Ursprung im Mittelalter haben. Die Großzahl aber stammte aus der Zeit des Patriziates. Besonders die ungezählten kleinen Verfahrensfragen bei Wahlen, Abstimmungen und Debatten, die Ausscheidung einer hierarchischen Ordnung innerhalb der Staatsämter und der regierenden Familien und ihre Auswirkung auf das Zeremoniell — etwa die Sitzordnung, die Marschordnung, die Reihenfolge bei der Meinungsäußerung — waren nach und nach anläßlich eines konkreten Falles geregelt worden. Griff man zuerst bloß auf Präzedenzfälle zurück, so merkte man allmählich, daß diese Methode ihre Gefahren barg, konnte sie doch zu widersprüchlichen Vorschriften führen. Dieser Verlegenheit wich man aus, indem man jeden neuen Fall, der im Moment eine sofortige Regelung verlangte, ausdrücklich ohne Präjudiz für die Zukunft erledigte. War er von einiger Wichtigkeit, dann erhielt eine bestehende, für zuständig erachtete Instanz oder auch eine Sonderkommission den Auftrag, das Problem auf mögliche frühere Behandlung und spätere Konsequenz hin zu überprüfen und dem Souverän, also Schultheiß, Rät und Burgern, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Dieser fällte dann den Entscheid und ließ die Neuregelung je nach Wichtigkeit und Anwendungsbereich ins Rote Buch, in die Burgerspunken, ins Instruktionen-, ins Polizeibuch oder bloß ins Ratsmanunal einschreiben.

Die Entwicklung lief also auf eine ständige Verfeinerung der Institutionen hinaus, analog etwa der heutigen Rechtsprechung, die auch stets differenzierter urteilt. Freilich führt heutzutage die Forderung nach verfeinerter Beurteilung auf allen möglichen Gebieten gerne zu einer Aufblähung des Verwaltungsapparates. Da darf man wohl einwenden, daß der alte Staat Bern bei aller Kompliziertheit, ja Erstarrung auf der obersten Stufe, in den untern Bereichen mit wenig Aufwand eine einfache, aber gut funktionierende Einrichtung aufgebaut hatte. Der Untertane blieb auf diese Weise auch von den Problemen und Sorgen der Obrigkeit weitgehend verschont. Diese hat im Verlaufe der Zeit in aller Stille bedeutende Werke vollbracht, sei es auf dem Gebiete des Fluß- und Straßenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Landesversorgung, der Fürsorge und Rechtspflege, der Schule und Kirche, des Wehrwesens.

Einen bedeutenden, oft leidenschaftlich diskutierten Teil der Regierungsgeschäfte bildeten aber die Fragen der Institutionen und Formalitäten. Die gesetzliche Verankerung immer neuer Einzelfälle erstreckte sich auf den gesamten staatlichen Bereich. Das Ganze wurde schließlich fast unübersehbar. Das erklärt die oft langen Debatten über scheinbare Nichtigkeiten, ja Spitzfindigkeiten, so daß der nicht Eingeweihte den Eindruck eines Leerlaufs des obersten Staatsapparates erhält. Abgesehen davon, daß auch Voten mit egoistischen Absichten abgegeben wurden, darf man doch den meisten Rednern den guten Willen zur Gerechtigkeit, zur väterlichen Milde, gepaart mit hohem Verantwortungsbewußtsein gegenüber Gott nicht absprechen. Dieser Respekt vor den hergebrachten Institutionen hat nicht wenig dazu beigetragen, daß die Staatsführung 1798 versagte, wo es galt, sich gegen eine neue, revolutionäre und rückwärtslose Bewegung zu behaupten. Unrationelle Verfahrensfragen verzögerten die Entscheidung, verhinderten eine klare Mehrheitsbildung, schufen dadurch Unsicherheit und lähmten die militärische Führung. Besonders unheilvoll wirkte sich aus, daß die sogenannte Friedenspartei dem Gegner die gleiche ehrliche Einstellung zubilligte, mit der man selber die geltenden rechtlichen und staatlichen Grundsätze und Einrichtungen zu halten gewillt war. Diese Kurzsichtigkeit, nicht wissentlicher Verrat, hat Berns Untergang herbeigeführt. Dem Volk freilich, dem diese Vorgänge verborgen blieben, mußte manches als Verrat vorkommen.

*

Verantwortlich für die Einhaltung all der Verfahrensfragen waren die jeweiligen Vorsitzenden, im Großen wie im Täglichen Rat also der amtierende Schultheiß oder sein Stellvertreter. Sie wurden besonders bei Wahlen und Abstimmungen unterstützt von drei «Staatsbedienten», dem Großweibel, dem Gerichtsschreiber und dem Rathausammann, welche Ämter auch mit «Vorpösten» bezeichnet wurden. Vor allem der Rathausammann wirkte als eigentlicher Zeremonienmeister. Die wichtigste Stelle aber für all die Verfahrensfragen bildete der vierte «Staatsbediente», der Staatsschreiber. Er war sozusagen der «Chef des Protokolls» hinter den Kulissen. In der Regel hatte er eine lange administrative Laufbahn als Gehilfe auf der Staatskanzlei und als Ratschreiber hinter sich. Ihm, der sein Amt volle zwölf Jahre tragen durfte, standen alle erdenklichen Hilfsmittel und Dokumentationen und eine große Erfahrung zu Diensten. Dennoch waren auch der Staatsschreiber und seine Mitarbeiter oft auf Nachschlagen angewiesen. Es ist das Verdienst des Staatsschreibers *Samuel Mutach*, die bernische Kanzlei in den Jahren 1730 bis 1750 mit dem nötigen Rüstzeug für Titulaturen und Zeremonien, mit den Unterlagen für alle möglichen vorkommenden Fälle versehen zu haben. Wohl bestanden einzelne ältere Hilfsmittel. Ihnen fehlte aber der offizielle Charakter. Unter Mutach setzte eine systematische Sammelarbeit ein.

Es ist wohl kein Zufall, daß gerade ein Mutach diese organisatorische Arbeit

an die Hand nahm, hatte doch schon sein 1666 geborener rechtskundiger Vater, der spätere Ratsherr Samuel Mutach, als amtierender Landvogt zu Trachselwald im Jahre 1709 ein vortreffliches Handbuch über das Rechtswesen im Eigenverlag drucken lassen. Dieser «Substantzliche Unterricht von Gerichts- und Rechts-Sachen» war von ihm «denen so in dem Studio Juridico einen Anfang machen wollen; zu etwelcher Anleitung und Erleichterung zusammengetragen» worden; er bildet noch heute neben den Gerichtssatzungen eine Hauptquelle für Geschichtsforscher, die mit altbernischen Rechtszuständen zu tun haben. Durch Mutachs Frau bestanden enge verwandtschaftliche Beziehungen zur Staatskanzlei: Anna Katharina Mutach war eine Tochter des mittleren der drei Staatsschreiber Gabriel Groß. Es war daher keineswegs verwunderlich, daß der 1690 geborene Samuel Mutach die Schreiberlaufbahn einschlug. Ende April 1734, wenige Wochen bevor der Vater starb, wurde der Sohn zum Ratsschreiber gewählt. Am 11. April 1738 stieg er zum Staatsschreiber auf, in welcher Stellung er bis 1749 blieb, da er das Amt eines Landvogtes von Lausanne antrat. Die Leitung der Kanzlei ging jetzt an seinen um 11 Jahre jüngeren Vetter Karl Groß über, der ihm seit zwei Jahrzehnten schrittweise in den Kanzleiämtern nachgerückt war.

In Mutachs Amtszeit fällt die Anlage, die Neuredaktion oder zumindest die hauptsächlichste Vorarbeit zu folgenden sechs Handbüchern der Staatskanzlei:

1. Das Titulatur-Buch

Schon als Unterschreiber verfaßte Samuel Mutach 1731 das Kommissionsgutachten zur Regelung der Frage der Titulaturen, die den Standesgliedern zu geben oder zu gestatten seien. Der mehr als 600seitige Band enthält die geschichtlichen Grundlagen zum «*Titulatur- und Diplomatum-Geschäft*» und die Auseinandersetzungen mit den Belegen der einzelnen Familien. Meist findet man im Bande Mutachs Handschrift. Er ist etwas über seine Amtszeit hinaus nachgeführt. Einer der letzten Nachträge befaßt sich mit Albrecht v. Hallers Adelsdiplom. Aber auch die Zensur über Dekan Gruners «*Tractat*», die «*Deliciae urbis Bernae*» von 1732, ist darin enthalten. Es bestehen mehrere zeitgenössische Abschriften des Werkes. Zum Abschluß seiner Amtszeit hat Mutach zu Anfang 1749 noch die Festsetzung der Titulaturen für den Rat und die wichtigsten Behörden durchgebracht, nämlich Anrede oder *Salutatio*, Benennung im Text, Unterschrift oder *Subscriptio* und Überschrift oder Adresse.

Von diesen staatsinternen Titulaturen sind die Anschriften und Titel für den auswärtigen Briefempfänger zu unterscheiden. Für diese gibt es sechs besondere *Titulaturbücher*, die sich alle in eine zeitliche Reihenfolge einordnen lassen. Das älteste wurde von Staatsschreiber *Abraham Bucher*, im Amte von 1629 bis 1633, angelegt. Innert weniger Jahrzehnte waren die 58 Seiten mit Nachträgen überfüllt, weil besonders bei Fürsten und Einzelpersonen die Namen eingesetzt wurden. Die Neubearbeitung, die in die Jahre 1654/55 fallen dürfte,

reichte für etwa dreißig Jahre aus, worauf wieder eine neue Ausgabe vorgenommen wurde. Um die Jahrhundertwende abermals erneuert, stand nun bereits ein Band von mehr als 200 Seiten im Gebrauch. In das zweite Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts muß die fünfte Auflage des Titulaturbuches fallen, weil darin einzelne Nachträge der vorherigen Ausgabe jetzt von erster Hand eingeschrieben sind. Neue Nachträge sind bis gegen 1750 feststellbar, als längst die sechste und letzte Ausfertigung verwendet wurde. Diese läßt eine ältere Paginierung erkennen, die etwa in den Jahren um 1730 angebracht worden ist. Nach zehn oder zwanzig Jahren legte man überall ein zusätzliches Blatt für Ergänzungen und Verbesserungen hinein. Hier nun scheint die organisatorisch begabte Hand Samuel Mutachs im Spiele zu sein. Es fällt eine viel übersichtlichere Anlage des Registers auf: Durch Rückweiser sind die gleichen Eintragungen unter mehreren Gesichtspunkten berücksichtigt; was sich in den verschiedenen Abschnitten auf Frankreich bezieht, ist unter diesem Stichwort vereinigt; daneben erscheinen alle fremden Gesandten beieinander. Dagegen ist die Grundanlage des Buches dieselbe geblieben wie im 17. Jahrhundert: Zuerst die Eidgenossen, Orte, Zugewandte, Verburgrechtete und Untergebene; dann folgen die äußern Stände und Städte, hierauf die weltlichen Fürsten vom Kaiser über die Könige bis zu den kleinen selbständigen Potentaten; eine vierte Gruppe bilden «Hohe Standespersonen und Beamtete», darunter Staatsmänner und Ambassadoren; in fünfter Linie stehen die geistlichen Herren mit weltlichem Besitz, und den Abschluß machen die Partikularpersonen.

Der sechste Band reicht bis in die Zeit der französischen Revolution hinein, wie es die letzte Anschrift an den «Citoyen François Barthélemy, Ambassadeur de la République française près le Louable Corps helvétique à Bâle» zeigt. Vor 1796 hatte man ihm noch als dem «Hochwohlgeborenen Herren, Herrn François Barthelemy, der französischen Republik Ambassador» geschrieben.

Ein großer Teil der Titulaturen ist auch in das folgende Werk hinein verarbeitet:

2. Das Ceremonialbuch

In der Mitte des Jahres 1734 meldet das Ratsmanual, daß der nunmehrige *Ratschreiber Mutach* «ein Ceremonialbuch praesentieret, dessen, was dann und wann in Vorfällenheiten geüebet worden, und Er zusammen getragen». Das Werk wurde der Vennerkammer zugestellt mit dem freundlichen Ansinnen, es zu «erdauern» und zu prüfen, was dem Verfasser für ein «recompens zu ertheilen». In ihrem Bericht stellten Seckelmeister und Venner fest, daß solches «zwar nit ein vollständiges opus, allein ein solches repertorium, das seinen guten nutzen haben kan, zumahlen da man ehe dessen bey zutragenheiten viele Bücher- und Scripturen durchsuchen müssen, und es sodann auf den Fleiß der suchenden ankommen, ist nun alles zusammen getragen und gibt wenigstens die Anleitung, wo jedes zu finden seye». Es sei anzunehmen, in der Kanzlei aufzu-

legen und fortzusetzen; dem Verfasser möge der Rat eine «honoranz» aussetzen, was dieser auch tat mit 100 Talern und vier Saum La Côte-Wein.

Auf über 600 Seiten gibt der Band Auskunft über frühere und jetzt geltende Gepflogenheiten im Verhalten gegenüber fremden Gesandten in Bern und auswärts, über die Gewohnheiten, Vorschriften und Titulaturen im Verkehr mit den auswärtigen Mächten, von der Anrede an Seine kaiserliche Majestät bis zur Formel für die Einsetzung des Pfarrers in Bösinggen im Freiburgbiet, sodann über Gratulationen, Kondolenzen, Patengeschenke und «allerhandt andere fürgefallene casus und annotata». Viele Nachträge beweisen, daß der Band bis gegen das Ende des Jahrhunderts laufend nachgeführt wurde.

3. Das Curialia- und Agenda-Buch

Es ist das dritte der großen Sammelwerke Samuel Mutachs. Es kam 1740 in die Kanzlei. Hatte das vorangehende Werk besonders die Förmlichkeiten gegenüber dem Ausland bereinigt, so galt das neue nun dem inneren Zeremoniell. Daß man ihm Gewicht beilegte, ergibt sich aus dem feinen Ledereinband, dessen Abnützung auf fleißige Benützung schließen läßt.

Der Staatsdienst mit der Feder schien es der Familie Mutach angetan zu haben. Als alt Staatsschreiber Samuel Mutach 1761 starb, war sein ältester Sohn, wiederum ein *Samuel*, geboren 1720, bereits seit einem Jahr Ratschreiber. Ein Jahrzehnt später beförderte ihn der Große Rat zum Chef der Staatskanzlei, während seinem Bruder *Johann Rudolf* die Ratschreiberstelle zufiel. Bereits nach einjähriger Tätigkeit starb Samuel am 23. März 1772. Der Bruder folgte ihm im Amte nach, das er zwölf Jahre ausübte. In dieser Zeit nahm er die Revision und Ergänzung des väterlichen Sammelwerkes über staatliche Zeremonien und Gepflogenheiten vor. Als er am Ostermontag 1784 zurücktrat und drei Tage später die einträgliche Vogtei Wangen erhielt, gelangte ein Antrag des amtsjüngsten Ratsmitgliedes, des Heimlichen Karl Rudolf May, zur Behandlung. Wir lesen unter dem 14. April 1784 im Ratsmanual: «Zedel an MnHh. Heimlicher May, über den von ihme MmHh. gethanen Anzug, ansehend das in einem fast ohnbrauchbaren Zustand sich befindliche Curialien- und Agenda-buch; und da vor MnGHh. der Bericht gefallen, daß MnHh. alt Staatsschreiber Mutach nach seinem bekannten rühmlichen Eifer sich bemühet habe, ein solches neues Agendabuch zu verfertigen, MnGHh. dann der stäte Fleiß und Sorgfalt MsHh. Staatsschreibers so bekannt ist, daß Hochdieselben nicht zweifeln, daß solches nicht vollkommen wohl eingerichtet und alle erforderliche Vollständigkeit haben werde, so wünschen Hochdieselben, daß dieses neu gemachte so nötige und nützliche Werk zu dero Gebrauch sowohl in die Canzley als auch in die Rahtstube gelegt werden möchte. MeGHh. gesinnen demnach freundlich an ihne MnHh. Heimlicher, dieses von Hochdenselben hegende Desiderium MmHh. Staatsschreiber Mutach zu eröfnen und von ihme die Überlassung dieses Werkes nahmens MrGHh. höflich anzubegehren.»

Ein zweiter «Zedel an MnHh. Staatsschreiber Kirchberger» sollte diesen davon in Kenntnis setzen mit dem Ansinnen, «wann dieses neue Agenda- und Curialienbuch der Canzley werde übergeben worden seyn, als dann davon zwey Doppel verfertigen und das einte in die Canzley, das andere aber in die Rahtstube legen, auch solches auf dem Inventario ad notam nemmen zu lassen.»

Diese drei Exemplare sind im Kanzleiarchiv des Staatsarchivs tatsächlich vorhanden unter dem Titel

AGENDA-BUCH

ansehend
die

CEREMONIALIA ET CURIALIA

so zu observieren sind

Bey allhiesigen Regiments-Erneuerungen und Besazungen,
Verbürgung der Ämteren, Beeydigung der Beamteten
zu Statt und Land, Bey Abnemmung allerhand Rechnungen,
Bey grichtlichen Verhandlungen und rechtlichen Absprüchen
über Civil- und Criminal-Sachen etc.

Cicero pro Rab.

Deorum ope et auxilio multo magis, quam ratione hominum
et consilio Respublicae gubernantur.*

Colligiert und zusammen getragen in A^o 1740

durch

Samuel Mutach, Staatsschreiber

Revidiert, vermehret und auf MrGHh. Begehren
in die Canzley deponiert

durch

Johann Rudolf Mutach, Staatsschreiber

A^o 1784

Ein weiteres kleinformatiges Exemplar verwahrt die Berner Burgerbibliothek.

* «Die Staaten werden weit mehr durch die Macht und die Hilfe der Götter als durch Klugheit und Einsicht der Menschen regiert».

Mutachs Werk zeugt von umfassender Sachkenntnis, ist übersichtlich gegliedert, entspricht den Anforderungen des Alltags und enthält ein eingehendes Register. Eine wertvolle Zugabe in den Abschriften bildet eine farbige Tafel mit der Sitzordnung des Kleinen Rates.

Johann Rudolf Mutach gelangte 1789 noch in den Rat. 1793 starb er. Mit seiner Agenda hat er sich ein Denkmal gesetzt, das zusammen mit den Werken seines Vaters für den Historiker ein wichtiges Nachschlagwerk über den Gang der Staatsmaschinerie im Goldenen Zeitalter Berns darstellt. Es ist ebenso unentbehrlich wie das ebenfalls um 1782/84 entstandene Regionbuch Johann Friedrich Ryhiners, das die Kenntnis der Rechtszustände und Verwaltungsbefugnisse im gesamten Staatsgebiet aufdeckt und das auch durch die Vermittlung des Staatsschreibers Mutach neu angelegt worden war. Während wir im 1959 erschienenen fünften Band der stadtbernischen Rechtsquellen das Handbuch zur Entstehung der Verfassung und Verwaltung des alten Staates Bern besitzen, bildet Mutachs Agenda die abschließende Momentaufnahme aus dem Jahre 1784, gleichsam eine Bilanz der Macht- und Prachtentfaltung des patrizischen Staates.

Im letzten Jahrzehnt vor dem Übergang ist dann noch ein weiterer goldprägter, roter Prachtlederband zusammengetragen worden, das *Oster-Curialia-Buch*, das in kalligraphischer Darstellung all die bei den Osterwahlen geltenden und zu beobachtenden Vorschriften enthält. Es gleicht in der Aufmachung den bekannten Roten Büchern mit den Fundamentalgesetzen des alten Staates Bern.

4. Das Formularbuch

Obschon die Reinschrift des älteren, rotledernen Bandes in die Jahre 1761 — 1765 fallen muß, war es doch zweifellos auch der erste Staatsschreiber Mutach, der dieses Werk gefördert hat. Zwar finden sich im Kanzleiarchiv mehrere ältere Formularbüchlein verschiedener Herkunft. Ein kleines, stark abgenütztes vom Format 16 auf 20 cm hat sicher der Staatskanzlei gedient und muß zwischen 1666 und 1669 angelegt und bis ins 18. Jahrhundert hinein verwendet worden sein. Andere stammen aus dem Besitz von Notaren. Der Hauptband weist aber in seinen Eingangsbestimmungen deutlich den Charakter von Mutachs ordnendem Geist auf. Aus seiner Zeit stammt eine revidierte Verordnung über die Kanzleigebühren (1742). Es folgen dann ältere und neuere Bestimmungen über die Verwendung des Deutschen als Amtssprache, über den «*stylus curiae*», über die Tätigkeit der Schreiber und die Anlage des Archivs. Den Hauptteil machen aber die eigentlichen Formular-Vorlagen aus, die der Ausfertigung aller möglichen deutschen und französischen Schriftstücke dienen, vom Offiziersbrevet über einen Steckbrief bis zum Patent für den Weibel von Röthenbach, der die Fasnachtshühner einziehen mußte.

Zwischen 1783 und 1788 erfolgte eine alphabetische Neubearbeitung des Formularbuchs, die einige Nachträge bis 1795 enthält.

5. Das Buch der Los-Ordnungen

«Disers Buch haltet in sich die verschidenen Ordnungen deß Looßes und darüber seithero erteilte Erläuterungen und andere gemachte Reglemente über die Ämpter und Beneficia in Mr.Gh. Medidat- und Immediat-Landen. . . Zusammen colligiert auß den Missiven- und Policey-Bücheren, auch Manualen zum täglichen Gebrauch, und damit deß vielfaltigen Aufschlagens mann enthoben seye, von mir, Samuel Mutach, Stattschreiber der Statt Bern. Fangt an anno 1710 und erstreckt sich biß ad annum 1748.» Dieses eigenhändig abgefaßte Titelblatt gibt Inhalt und Zweck dieses Sammelbandes klar wieder. Der mit «Ordnungen-Buch» angeschriebene Halbpergamentband weist Nachtragungen bis 1770 auf.

6. Das Rote Buch

Von diesem Hauptwerk, das man eigentlich als altbernische Verfassung bezeichnen könnte, existieren viele Umarbeitungen, die im fünften Band der Berner Rechtsquellen eine umfassende Darstellung und Publikation gefunden haben. In unserem Zusammenhang dürfte lediglich interessieren, daß die Anlage der Prachtausgabe in rotem Samt mit Beschlägen aus edlem Metall und kunstvoll verschnörkelten Überschriften und Initialen in das Jahr zwischen Ostern 1733 und Ostern 1734 fällt, als Samuel Mutach Ratschreiber und sein Vater Ratsherr waren. Als Staatsschreiber amtierte in jenen Jahren Emanuel Rodt, der bereits in vierter Generation das Stadt- und Ratschreiberamt verkörperte und sicher auf seinen Mitarbeiter und Nachfolger Mutach auch großen Einfluß ausgeübt haben dürfte.

Neben der Luxusausgabe, die wohl bei Staatsanlässen als Prunkstück aufgelegt wurde, entstanden zwei rotlederne Ausfertigungen für den täglichen Gebrauch. Sie sind in Bezug auf Anlage, Paginierung und Nachträge identisch mit dem Prachtband. Nicht nur durch den Aufwand an Schrift und Einband heben sich diese drei Bände von den vorangegangenen ab. Für den Gebrauch wichtiger war die innere Einrichtung. Stoffgliederung, Reserveraum für Abänderungen und Register wurden auf lange Sicht angelegt. Dank dieser ausgezeichneten organisatorischen Leistung der Kanzlei — wie weit das Verdienst dazu Rodt, Mutach oder noch einem andern zugeschrieben werden muß, bleibe dahingestellt — bedurfte es bis zum Sturze der alten Republik keiner grundlegenden Neubearbeitung des Roten Buches mehr. Vor allem blieb einem Kopisten die zeitraubende Neuerstellung des Registers erspart, weil die alte Seitennummerierung einfach übernommen werden konnte.

In die Amtszeit Johann Rudolf Mutachs fällt die letzte Ab- und Reinschrift des Roten Buches. Verschiedene Eintragungen datieren sie in die Jahre 1776 — 1779. Der Deckel meldet, daß es sich um eine Kopie für die Rät- und Burgerstube handelte, in der das Exemplar von 1733/34 abgegriffen war und deshalb zur weiteren Verwendung in die Kanzlei kam.

Nun darf aber nicht vergessen werden, daß sich die Tätigkeit der Kanzlei in der beschriebenen Sammelarbeit keineswegs erschöpfte. Diese schuf bloß Hilfswerke. Die Alltagsarbeit lief weiter mit der Führung und Registrierung der Ratsmanuale, mit der Abfassung der vielen «Ratszedel» für verwaltungsinterne Zwecke, mit der Niederschrift der Konzepte für die Korrespondenzen in den Missivenbüchern und der Reinschrift für die Empfänger, mit dem Eintrag von Verordnungen, Beschlüssen oder Entscheiden in den Mandaten-, den Polizei-, den Instruktionen- oder den Spruchbüchern. Das Formularbuch vermag uns eine Vorstellung von den verschiedenartigen Schriftstücken zu geben, die je nach Fall von der Staatskanzlei ausgefertigt werden mußten. Vervielfältigungsverfahren kannte man noch nicht. Ein Brief an alle Amtleute mußte wohl oder übel mehr als fünfzigmal von Hand abgeschrieben werden. Selbst ein längeres Mandat, das nicht alles Volk anging, kam für den Druck nicht in Frage. Die Landvögte erhielten den handgeschriebenen Text von der Staatskanzlei mit der Anweisung, ihn nach der Bekanntmachung ins Mandatenbuch des Schlosses eintragen zu lassen. Wenn auch viele Kommissionen für ihre Protokolle und Schreiben über eigene Sekretäre verfügten — die damalige Finanzdirektion besaß sogar eine eigene Kanzlei, die Seckelschreiberei, — und wenn auch viele Schreibearbeiten, etwa die Ausfertigung von Rechnungen, von besondern Schreibern besorgt wurden, so blieb doch der Staatskanzlei ein vollgerüttelt Maß an Arbeit mit dem Gänsekiel. Schon der Anblick der 457 Ratsmanuale, die im Zeitraum von 1700 bis 1798 gefüllt wurden, vermag einen Eindruck von der Bedeutung der Kanzlei zu vermitteln, wobei man sich natürlich klar sein muß, daß die barocke Ausdrucksweise weit mehr Raum beanspruchte als der lapidare Stil des 15. Jahrhunderts. Weiter äußert sich das gesteigerte Informationsbedürfnis in der Arbeit des Kanzlei-Registrators *Jakob Christian Wagner*, der von 1771 bis 1798 tätig war und wichtige Generalregister anlegte, so sechs Bände zu den Ratsmanualen im Zeitraum von 1600 bis 1748, zwei zu den Polizeibüchern (1458—1783) und einen zu den Mandatenbüchern (1528—1782). Sicher hat auch er entscheidende Weisungen und Impulse von seinen ersten Vorgesetzten, den beiden Staatsschreibern Mutach, empfangen.

*

Zum Schluß unserer Betrachtungen über die Verdienste der Familie Mutach um das bernische Kanzlei- und Zeremonialwesen im 18. Jahrhundert darf der dritte Sohn des Staatsschreibers Samuel Mutach nicht fehlen. Es handelt sich um *Abraham Mutach*, der im Jahre 1780 Rathausamman wurde. Kein Geringerer als Albrecht v. Haller hatte von 1753 bis 1757 als Ammann auf dem Rathaus gewirkt.

Dieses schon 1437 geschaffene Amt — «ein hütler und huswirt in dem rathus» — erfuhr gegen das Ende des 17. Jahrhunderts eine einschneidende Veränderung im Pflichtenkreis. 1688 entband die Obrigkeit den Ammann von der Verabfolgung von Mahlzeiten und Ehrenwein auf dem Rathause «gegen de-

nen frömbden herren und einheimischen beamteten, welchen in MrGH. nahmen gesellschaft gleistet, und die von den verordneten complimentiert und in des standts costen gastfrey gehalten werden». Der Weinausschank blieb auf besondere Fälle beschränkt. Dagegen anerkannte der Rat die Mehrarbeit, die dem Ammann erwuchs, «weilen vill mehr cammeren (Kommissionen), hiemit auch mehr aufrumens und cösten mit liechteren, rauchwerch und dergleichen zu versorgen ime obligen».

Die weiteren Pflichten des Ammanns auf dem Rathause können wir seinem Amtseid entnehmen, in dem es für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts heißt:

«Es schwert der Ammann auf dem Rathhaus, der Stadt Bern Treü und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, dem täglichen Rath außert Zinstag und Samstag wie auch einem gnädigen Herrn Schultheißen zu warten, und solches ohne desselben Erlaubnuß nicht zu verabsaumen. Von denen Rathschlägen und was er im Rath hört zu verschweigen und zu helen (verhehlen), was geheim zu halten geboten wird oder ihne selbst nothwendig bedunkt. Was ihme in Sachen, so dem Großweibeldienst anhängig, die Gefangenen oder andere betreffend, in Abwesenheit desselben, zu thun und zu verrichten befohlen wird, dasselbe geflissen und getreulich zu erstaten.

Das Rathhaus reinlich und in guter Verwahrung, Bau und Wesen zu erhalten. Zu Feür und Licht gute Sorg zu tragen und dieselbe nicht anders dann zur Nothdurft zu gebrauchen. Über Nacht ohne eines gnädigen Herren Schultheißen Bewilligung nicht von der Stadt zu seyn. Alle Gefehrd vermiten!»

Da mit den Repräsentationspflichten Trinkgelder verbunden waren, konnte es darob zwischen Ammann, Gerichtsschreiber und Kanzlei zu Differenzen kommen. Ein solcher Streit ist uns aus dem Jahre 1704 überliefert.

Der 1735 geborene Abraham Mutach, fünfzehn, beziehungsweise sechs Jahre jünger als seine Brüder, die Staatsschreiber Samuel und Johann Rudolf, hatte bei der Promotion von 1764 das wahlfähige Alter von 30 Jahren noch nicht ganz erreicht, weshalb er erst 1775 in den Großen Rat kam. Man wäre nun geneigt zu glauben, er habe sein Amt als Verwalter des Rathauses dem Einfluß des Bruders zu verdanken gehabt. Das ist nun aber durchaus nicht der Fall, weil die Stelle des Rathausammanns seit 1772 wie jede Landvogtei dem Los unterstand.

Wenige Monate nach dem Ablauf der gesetzlichen vierjährigen Amtsdauer starb Abraham Mutach unerwarteterweise. Er hinterließ einen 19 jährigen einzigen Sohn, den nachmaligen Historiker und Kanzler der Universität, *Abraham Friedrich von Mutach*. Sicher haben die Tätigkeit von Vater und Onkel in Rathaus und Staatskanzlei dem Jüngling nachhaltige Eindrücke vom patrizischen Lebensstil, vom Auftreten, wie von den Vorbereitungen hinter den Kulissen vermittelt. Diese Entwicklung wurde aber 1784 unterbrochen, einmal durch den Tod des Vaters, dann aber durch die zweieinhalbjährige Abwesenheit von Bern. Der Studienaufenthalt in Göttingen, wo er «den Frohmüt des aufgeklärten Jahr-

hunderts» fand, und die abschließende Reise durch Holland, England und Frankreich mochten dem aufgeschlossenen Patriziersohne die in Tradition erstarrte Staatsordnung seiner Vaterstadt vor Augen führen, so daß es durchaus nicht verwunderlich ist, daß wir ihn zunächst näher bei der Frisching-Partei finden, wo er sich im Kreise derjenigen wähnen mochte, die Neuerungen gegenüber aufgeschlossener waren. Es ist gewiß kein Zufall, daß gerade er Ende Januar 1798 den Antrag für den Beizug von Ausgeschossenen der Landschaft stellte. Die bitteren Erfahrungen mit der durch ihre Bindung an das Herkommen leistungsunfähig gewordenen politischen Führung des Staates machte er im Felde, wo er den militärischen Führern nahe stand. Hier mögen dem Enkel, Sohn und Neffen der Hüter bernischer Tradition jene Einsichten gereift sein, die der lebenserfahrene Mann dann in seiner «Revolutionsgeschichte» freimütig äußerte: «Auch im Innern hatte Berns zunehmender Reichtum dasselbe von seiner alten Herrscherbahn abgebracht. Die Verschließung des Bürgerrechts zu Ende des 17. Jahrhunderts, die darauf folgende Loosordnung, das Familien-System im kleinen und großen Rate und viele andere in diesem Sinne verfaßten Gesetze hatten durch ängstliche Formen die Energie und Kraft der Regierung in hohem Grade gelähmt. . . Auch die Grundlage des alten Staatsgebäudes ward durch jene Neuerungen allmählig verrückt und unvermerkt eine vorhin reine Aristokratie zu einer aristokratischen Demokratie verkünstelt, in welcher nach eifersüchtigen Beschränkungen der Macht des Senats die ursprüngliche Konsequenz und Einheit im Regierungssystem gestört, die Landvogteien durch ihre neue Wahlart von Staats- und Ehrenämtern zu stiftsmäßigen Canonikaten herabgewürdigt und die Ergänzungen des großen Rats bei den sogenannten Bürgerbesetzungen, wenn auch im ganzen unverdient, als eine Geld- und Weibermäckelei dem öffentlichen Tadel unterworfen wurden.»

L I T E R A T U R H I N W E I S E

- Hermann Rennefahrt.* Ehren und Titel, besonders nach bernischen Urkunden. Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 90, 377 — 396 (1954).
H. Gilomen. Die Frage der Titulatur und des Zeremoniells auf den Tagsatzungen des 18. Jahrhunderts. Blätter für bern. Geschichte, Kunst und Altertumskunde XVI, 311 — 336 (1920).
 Über das *Regionbuch* vergl. die Einleitung zu «Der Berner Aargau im bernischen Regionbuch von 1782—1784», herausgegeben von *Georg Boner* in «Argovia» 76, 12—23 (1964).

T I T U L A T U R E N I M 1 8 . J A H R H U N D E R T

Als passende kleine Ergänzung zu den Ausführungen über das bernische Kanzleiwesen im 18. Jahrhundert reproduzieren wir auf Seite 32 aus der 1789 erschienenen Schreibschule von Johann Jakob Roschi die Seite mit den Titulaturen und Titulatur-Abkürzungen. Manchem Leser der Zeitschrift, der sich etwa in den Manualen und Akten des Staatsarchivs mit Quellenstudien aus dieser Zeit befaßt, wird die hier gebotene Auflösung der Abkürzungen zweifellos eine sehr willkommene Hilfe bedeuten.

D. Red.

Stimmen.

An

Einem Hl. Geistlichen, Land- oder Oberhirt, Kirchenrat oder Prediger.

Wohlbedachtigster Herr!

An einen Herrn Kirchen- oder Schulrath, Pfarrer,

Lehrer oder Prediger.

An einen Herrn Prediger.

An einen Herrn Pfarrer oder Prediger.

An einen Herrn Pfarrer oder Prediger.

An einen Herrn Pfarrer oder Prediger.

Vertändigen.

Hl.

Herrn.

Hl.

Herrn.

Hl.

Herrn.

Hl.

Herrn.

Hl.

Herrn.

Hl.

Herrn.

Hl.

Herrn.

Hl.

Herrn.

Kirche Ringgenberg 1671. Kanzel und Fenster mit Barockmalerei.

